

**Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
für die Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungsleistungen
durch zahnärztliche Leistungserbringer, die an der
vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, gemäß § 6 Absatz 7
der Coronavirus-Impfverordnung in der Fassung der 5. Verordnung
zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 23. Mai 2022**

Gültig ab dem 7. Juni 2022

Festgelegt vom Vorstand der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
durch Beschluss vom 3. Juni 2022.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vorgaben gelten für die Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungsleistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) durch zahnärztliche Leistungserbringer, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoronalmpfV).
- 1.2 Diese Vorgaben gelten für die Abrechnung von Leistungen, die ab dem 25. Mai 2022 erbracht werden.

2. Vom Leistungserbringer zu erfüllende Voraussetzungen

- 2.1 Die Leistungserbringer dürfen Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung nur abrechnen, wenn sie
- a) über eine Impfberechtigung verfügen, die nach § 3 Absatz 4a CoronalmpfV durch Bescheinigung ihrer zuständigen Landes Zahnärztekammer nachgewiesen ist, und
 - b) täglich die für die Impfsurveillance des Robert-Koch-Institutes (RKI) erforderlichen Daten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV entweder direkt über das elektronische Melde- und Informationssystem des RKI (Digitales Impfmonitoring, DIM) oder mittels eines von ihrer zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellten Meldesystems an das RKI übermitteln.

- 2.2 Diese Voraussetzungen sind vom Leistungserbringer gegenüber der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung bei der Übersendung der Abrechnungsunterlagen durch verbindliche Selbstauskunft nachzuweisen. Über die Form der Selbstauskunft entscheidet die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann weitergehende Anforderungen an die Nachweiserbringung festlegen.
- 2.3 Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die von Ihnen nach der Coronavirus-Impfverordnung abgerechneten Leistungen zu dokumentieren und die für die Abrechnung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

3. Abrechenbare Leistungen nach der CoronaimpfV:

- 3.1 Die Leistungsbringer können folgende Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung abrechnen:
- a) Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV)
 - in Höhe von 28 Euro an Montagen bis Freitagen,
 - in Höhe von 36 Euro an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.
 - b) Besuch im Rahmen einer Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz CoronaimpfV) in Höhe von 35 Euro.
 - c) Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz CoronaimpfV) in Höhe von 15 Euro.
 - d) Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 CoronaimpfV) in Höhe von 6 Euro, bei automatisierter Erstellung des Zertifikats über das PVS-System in Höhe von 2 Euro.
- 3.2 Nicht abrechenbar sind für die Leistungserbringer folgende Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung:
- a) Ausschließliche Impfberatung, ohne dass eine Impfung durchgeführt wurde (§ 6 Absatz 2 Satz 1 CoronaimpfV).
 - b) Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV).

- c) Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV).

4. Zuständigkeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

- 4.1 Die Leistungserbringer rechnen die Leistungen nach 3.1 monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist. Das Nähere legt die Kassenzahnärztliche Vereinigung fest. Bei quartalsweiser Abrechnung ist sicherzustellen, dass die Abrechnung monatlich abgrenzbar ist.
- 4.2 Sind Leistungserbringer in mehr als einem KZV-Bezirk tätig, folgt die Zuständigkeit für die Abrechnung der Impfleistungen der Zuständigkeit, die im Falle der Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen gelten würde.

5. Abrechnungsverfahren mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

- 5.1 Die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann ein gesondertes Registrierungsverfahren für Leistungserbringer, die Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung abrechnen wollen, vorsehen und die hierfür notwendigen Festlegungen treffen.
- 5.2 Die Leistungserbringer übermitteln die Abrechnungsunterlagen gemäß den Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung elektronisch an die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Für begründete Ausnahmefälle kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung statt elektronischer Übermittlung ein Ersatzverfahren zulassen.
- 5.3 Die Leistungserbringer übermitteln für die Abrechnung die Angaben gemäß der Anlage 1 dieser Vorgaben. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Leistungen erbracht worden sind.
- 5.4 Die Kassenzahnärztliche Vereinigung bestimmt
 - a) das Nähere zur Authentifizierung der Leistungserbringer,
 - b) den Zeitraum der Abrechnung (monatlich oder quartalsweise),
 - c) das Nähere zur Übermittlung gegebenenfalls weiterer notwendiger Unterlagen.

6. Abrechnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS)

- 6.1 Die Kassenzahnärztliche Vereinigung nimmt die gemäß 5.2 von den Leistungserbringern übermittelten Abrechnungsunterlagen an. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung prüft die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und die Einhaltung der Formvorgaben.
- 6.2 Die Kassenzahnärztliche Vereinigung übermittelt an das Bundesamt für Soziale Sicherheit monatlich oder quartalsweise den Betrag, der sich aus der Abrechnung von Leistungen nach 3.1 ergibt.
- 6.3 Hierzu summiert die Kassenzahnärztliche Vereinigung die sich aus den von den Leistungserbringern eingereichten Abrechnungsunterlagen ergebenden Anzahlen der Leistungen nach 3.1 auf und ermittelt die Gesamtbeträge je Monat durch Multiplikation mit der jeweiligen Vergütung der Leistungen nach 3.1. Die Gesamtsumme wird, aufgeschlüsselt nach den Gesamtbeträgen für die unterschiedlichen Leistungen nach 3.1, dem Bundesamt für Soziale Sicherheit monatlich oder quartalsweise in Rechnung gestellt.
- 6.4 Das Bundesamt für Soziale Sicherheit zahlt die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Kassenzahnärztliche Vereinigung.
- 6.5 Sachliche oder rechnerische Fehler in den übermittelten Beträgen berichtigt die Kassenzahnärztliche Vereinigung in der nächsten Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherheit. Dabei werden sowohl negative als auch positive Beträge mit den Beträgen des Folgemonats oder des Folgequartals verrechnet.
- 6.6 Die jeweils gültigen Vorgaben der Verfahrensbestimmungen des Bundesamts für Soziale Sicherheit zu den Rechnungsunterlagen, zu dem Verfahren der Übermittlung der Mittelanforderung und zu dem Verfahren der Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sind von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu beachten.

7. Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung; Übermittlung an das BMG

- 7.1 Die Kassenzahnärztliche Vereinigung ist verpflichtet, die für die Abrechnung der Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung von den Leistungserbringern an sie übermittelten Abrechnungsunterlagen sowie die von ihr an das Bundesamt für Soziale Sicherheit übermittelten Abrechnungsunterlagen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

- 7.2 Jede Kassenzahnärztliche Vereinigung übermittelt über die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung zeitnah für jeden Kalendermonat die Anzahl der mit ihr durch die Leistungserbringer abgerechneten Schutzimpfungen an das Bundesministerium für Gesundheit. Hierzu übermittelt die Kassenzahnärztliche Vereinigung nach den technischen und inhaltlichen Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung die Angaben nach Satz 1 an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung zu den von dieser vorgegebenen Zeitpunkten. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung übermittelt diese Angaben an das Bundesministerium für Gesundheit.

8. Auszahlung der Vergütungen an die Leistungserbringer; Verwaltungskostenbeitrag

- 8.1 Die Kassenzahnärztliche Vereinigung überweist den Leistungserbringern nach Zahlungseingang durch das Bundesamt für Soziale Sicherung deren Vergütung. Dabei kann sie Verwaltungskostenbeiträge gemäß 8.2 zum Abzug bringen oder separat erheben.
- 8.2 Soweit der von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung festgelegte Verwaltungskostenbeitrag für die Abrechnung der Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung nicht dem von ihr im Übrigen (im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung) erhobenen Beitrag entspricht, darf er nicht höher sein als 3,5 %.

9. Festlegungszuständigkeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Soweit diese Vorgaben keine Festlegungen treffen, kann die Kassenzahnärztliche Vereinigungen eigene Festlegungen treffen.

10. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 7. Juni 2022 in Kraft. Sie gelten gemäß 1.2 für die Abrechnung von Leistungen, die ab dem 25. Mai 2022 erbracht werden.

Anlage 1 (zu 5.3 dieser Vorgaben):

Datensatz für die Abrechnung von Leistungen nach der Coronavirus- Impfverordnung

DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_ZAHNARZT

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN FÜR ZAHNÄRZTE GEMÄß § 6 CORONAIMPFV

Festlegungen zur Datenübermittlung (Portallösung)

Die von den Zahnärzten erbrachten Impfleistungen sind bei den KZVen, die eine Portallösung für ihre Zahnärzte anbieten, direkt in der Erfassungsmaske einzugeben. Die vorzusehenden Datenfelder (Feld-Nrn. 05 bis 10) sind in der Tabelle (S. 3 ff.) aufgeführt und beschrieben.

Festlegungen zur Datenübermittlung (Datei im CSV-Format)

Sollte eine KZV keine Portallösung für die Zahnärzte vorsehen, sind die Daten von den Zahnärzten jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.

Allgemeine Erläuterungen zum Datensatz

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Datenübermittlungen von den Zahnärzten an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen:

Datensatzbezeichnung: konstant: „IMPFV_ZAHNARZT“
Monat der Einreichung bei der KZV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Zahnarztpraxis: neunstellige: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: IMPFV_ZAHNARZT_202204_031000236.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg legt die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung fest.

**DATENSATZ IMPFV_ZAHNARZT – ABRECHNUNG AN KASSENZAHNÄRZTLICHE
VEREINIGUNG**

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Bezeichnung	M	19	alphanum.	konstant „IMPFV_ZAHNARZT“
02	KZV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenzahnärztlichen Vereinigung; 02 = Baden-Württemberg 04 = Niedersachsen 06 = Rheinland-Pfalz 11 = Bayerns 13 = Nordrhein 20 = Hessen 30 = Berlin 31 = Bremen 32 = Hamburg 35 = Saarland 36 = Schleswig-Holstein 37 = Westfalen-Lippe 52 = Mecklenburg-Vorpommern 53 = Brandenburg 54 = Sachsen-Anhalt 55 = Thüringen 56 = Sachsen
03	ID des Zahnarztes	M	9	numerisch	ID des abrechnenden Zahnarztes, konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]; Format: "0"+2-stellige KZV-Nr.+6-stellige Abrechnungsnummer Bsp.: 004001123
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
05	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) Mo.-Fr.	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) in der Zeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) in Höhe von 28 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl der Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) Sa./So./Feiertag	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der durchgeführten Schutzimpfungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 CoronalmpfV) an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember in Höhe von 36 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Besuche einer Person im Rahmen der Impfung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronalmpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer Person (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronalmpfV) in Höhe von 35 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Anzahl der Besuche weiterer Personen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronalmpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 CoronalmpfV) in Höhe von 15 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronalmpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 3 Satz 1 CoronalmpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
10	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID- 19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 3 Satz 2 CoronaimpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04